

Samtgemeinde Flotwedel  
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschluss über die Anwendung der Sonderregelung für epidemische Lagen gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG

In einem Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel beschlossen, dass im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 110 Abs. 9 NKomVG nicht aufgestellt wird.

im Auftrag  
gez.  
Rode